

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/11/16 Ra 2019/04/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006

BVergG 2018 §148

BVergG 2018 §149

BVergG 2018 §310

VwRallg

1. BVergG 2018 § 148 heute
2. BVergG 2018 § 148 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 149 heute
2. BVergG 2018 § 149 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 310 heute
2. BVergG 2018 § 310 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

In Hinblick auf die klaren Erläuterungen (RV 69 BlgNR 26. GP 188) können die näheren Bestimmungen zum Vorliegen eines sachlichen Grundes für den Widerruf durch einen öffentlichen Auftraggeber sowie die dazu ergangene Rechtsprechung auf den Fall eines Widerrufs durch einen Sektorenauftraggeber übertragen werden. Angesichts der insoweit gleichlautenden Bestimmungen ist auch die diesbezüglich zum BVergG 2006 ergangene Rechtsprechung auf die nunmehr geltende Rechtslage nach dem BVergG 2018 übertragbar. In Hinblick auf die klaren Erläuterungen (Regierungsvorlage 69 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 188) können die näheren Bestimmungen zum Vorliegen eines sachlichen Grundes für den Widerruf durch einen öffentlichen Auftraggeber sowie die dazu ergangene Rechtsprechung auf den Fall eines Widerrufs durch einen Sektorenauftraggeber übertragen werden. Angesichts der insoweit gleichlautenden Bestimmungen ist auch die diesbezüglich zum BVergG 2006 ergangene Rechtsprechung auf die nunmehr geltende Rechtslage nach dem BVergG 2018 übertragbar.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019040056.L03

## Im RIS seit

05.12.2022

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)